



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 53

Donnerstag, den 13. Dezember

1984

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Verordnungsentwurf über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schwedenweg bei Rittsteig“, Gde. Neukirchen b. Hl. Blut. - Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 1984. - Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Dezember 1984.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließungsbeiträge in der Stadt Cham vom 24. Januar 1979. - Bekanntmachung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen. - Öffentliche Ausschreibung, Wehrbereichsverwaltung VI, Aufrechterhaltung eines Gebietes als Schutzbereich.

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schwedenweg bei Rittsteig“, Gemeinde Neukirchen b. Hl. Blut

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. 7. 1973 i. d. F. vom 10. 10. 1982 (GVBl. 1982 S. 874), zuletzt geändert durch G vom 6. 12. 1983 (GVBl. 1983 S. 1043), erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29. 11. 1984 Nr. 820 - 8631.1 CHA 17 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

1. Der im Markt Neukirchen b. Hl. Blut auf den Grundstücken Fl.-Nr. 408 und 435 t der Gemarkung Rittsteig gelegene Hohlweg wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
2. Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Schwedenweg bei Rittsteig“.
3. Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M 1 : 5 000 mit einer verstärkten Linie eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,
1. den alten Hohlweg samt seiner erhaltenswerten Vegetation in dem bestehenden Umfang zu schützen.
 2. den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderlichen Standortbedingungen zu schützen.
 3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Sonder-Biotop „Hohlweg“ zu erhalten,
 1. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart dieses Gebietes zu wahren,
 2. der heimatkundlichen Bedeutung und landschaftsbildprägenden Wirkung des Gehölzbiotops gerecht zu werden.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. Straßen, Wege, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltige zu verändern,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

8. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absper- rungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Land- ratsamtes Cham als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die plenterartige Nutzung der Gehölzbestände im Einver- nehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Geneh- migung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beab- sichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzge- setzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschütz- ten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Be- einträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr- lässig einem Verbot des § 3 in dieser Verordnung über
 1. den Abbau von Bodenbestandteilen, das Vornehmen von Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder das Ver- ändern der Bodengestalt in sonstiger Weise,
 2. das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung (auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf),
 3. das Verlegen oder Errichten von Draht- oder Rohrlei- tungen,
 4. das Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen und Pfaden,
 5. das Stören oder nachhaltige Verändern der Lebensbe- reiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen,
 6. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen oder Ausreißen, Ausgraben oder Mitnehmen deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln,
 7. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere, das Fortnehmen oder Beschädigen von Brut- und Wohn- stätten oder Gelege solcher Tiere,

8. das Ausüben einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 7. Dezember 1984

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Nr. 1-11 - 941

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 1984

I.

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Kreistag am 16. 11. 1984 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
	DM	DM	gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		694.031	73.991.744	73.297.713
die Ausgaben		694.031	73.991.744	73.297.713
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		856.071	24.585.064	23.728.993
die Ausgaben		856.071	24.585.064	23.728.993

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 3.500.000,- DM um 100.000,- DM vermindert und damit auf 3.400.000,- DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 5.976.000,- DM um 300.000,- DM erhöht und damit auf 6.276.000,- DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 5

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Haushaltssatzung vom 30. 4. 1984, die unverändert bleiben.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. 1. 1984 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 4. 12. 1984 Nr. 230 - 4442 CHA 120 die Nachtragshaushaltssatzung hinsichtlich der geänderten Festsetzungen in

§ 2 Verminderung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen

§ 3 Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

im Vermögenshaushalt gemäß Art. 65 Abs. 2 Landkreisordnung in Verbindung mit Art. 96 und Art. 103 Abs. 1 Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung ab Montag, 17. Dezember 1984 eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftsstunden beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zimmer-Nr. 107, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 12. Dezember 1984

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Baugesuche, die im Dezember 1984 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Rudolf Hornauer, Schwaighof 1, 8411 Michelsneukirchen; Neubau einer Güllegrube. — Adalbert d'Imblom, Bayerwald-Immobilien GmbH, Ölbergstraße 33c, 8494 Waldmünchen; Erweiterung einer best. Gaststätte und Dreikammerausfallgrube. — Johann Wachter, Steinlohe, 8491 Tiefenbach; Wohnhausneubau mit Garage, Werkstatt, Geräteraum und Dreikammerausfallgrube. — Josef Vögl, Hoffeld 10, 8491 Tiefenbach; Aufstockung eines Einfamilienwohnhauses mit Dreikammerausfallgrube.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 12. Dezember 1984

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Bekanntmachung

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 15. November 1984 eine

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließungsbeiträge in der Stadt Cham vom 24. Januar 1979

erlassen.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus, Zimmer-Nr. 12, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Cham, den 5. Dezember 1984

Stadt Cham

Hackenspiel, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 13. 11./4. 12. 1979 und der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl. S. 722) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 904) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Jugendhaus Waldmünchen“ in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22. 11. 1984 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 beschlossen, die hiermit gem. Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird:

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	DM	DM	DM	auf nunmehr verändert DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	301.500	301.500
die Ausgaben	0	0	301.500	301.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.610.000	3.970.000	6.320.000	3.960.000
die Ausgaben	1.815.000	4.175.000	6.320.000	3.960.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.620.000 DM um 1.610.000 DM erhöht und damit auf 3.230.000 DM neu festgesetzt.